

# **Satzung**

## **des Fördervereins der Don Bosco Schule Speckhorn e.V.**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Don Bosco Schule Speckhorn e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Recklinghausen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Don Bosco Schule Speckhorn e.V.“.

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß der Freunde und Förderer der Schule, die bemüht sind, ihre Tradition zu wahren und ihre weitere Entwicklung zu unterstützen.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

Pflege der Kontakte zwischen Schule und Öffentlichkeit,

finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel,

Förderung besonderer Schulveranstaltungen,

Förderung von Arbeitsgemeinschaften der Schüler,

Förderung von Maßnahmen, die der Ausstattung und Ausgestaltung der Schule dienen (z.B. Schulhofgestaltung, Anlage eines Schulgartens, Schaffung geeigneter Sportstätten).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3**

Der Verein erstrebt insbesondere die Mitgliedschaft von

Eltern/ Erziehungsberechtigter der Schüler,

Lehrern und ehemaligen Schülern,

örtlichen Betrieben.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres - Geschäftsjahr ist das Schuljahr - wirksam.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 4**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt z.Zt. 12 € jährlich. Er wird als Jahresbeitrag erhoben und mittels eines durch das Mitglied zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandat im Mai eines jeden Jahres in einer Summe von einem, durch das Mitglied zu benennenden, deutschen Konto eingezogen. Evtl. Kosten die durch eine Lastschriftrücknahme entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied, zusammen mit dem rückständigen Jahresbeitrag und einer Bearbeitungsgebühr von 5 €, schriftlich, unter Nennung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen in Rechnung gestellt. Ab einem freiwillig erhöht gezahlten Jahresbeitrag in Höhe von 24 € stellt der Verein unaufgefordert eine Spendenquittung aus.

#### **§ 5**

Organe des Vereins sind  
der Vorstand,  
die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Kassierer,  
dem Schriftführer.  
Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins reicht es aus, daß jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammenwirken.

Der Vorstand kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung um bis zu drei Beisitzer erweitert werden, die nicht zur Geschäftsführung berufen sind.

#### **§7**

Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Schuljahres stattfinden soll, wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins oder mindestens 20 Mitglieder dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangen.

#### **§ 8**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§9**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

## **§10**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vereinsvermögen der Kirchengemeinde Heilige Familie in Recklinghausen-Speckhorn zur Verwendung für soziale Zwecke zufallen.

Errichtet in Recklinghausen am 27. September 1990.

1. Änderung / Ergänzung der §§ 2 und 10 am 21.11.1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Änderung / Ergänzung der §§ 1 und 4 am 23.10.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Änderung / Ergänzung des § 4 am 18.01.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.